

Abarbeitung von Anregungen und Anfragen aus der Sitzung des Bauausschusses vom 10.09.2012

TOP 6. Anträge zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung

Frau Müller stellt die Anfrage, warum die Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses nicht im Bauausschuss behandelt werde.

Stellungnahme zur Anfrage:

Der Bauausschuss ist ein beratender Ausschuss des Gemeinderates gemäß § 48 GO LSA. Beratende Ausschüsse haben die Aufgabe die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

Das Bauvorhaben „Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Meitzendorf“ fällt nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates. Gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA kann der Gemeinderat durch Regelung in der Hauptsatzung bestimmte Aufgaben den Ortschaftsräten zur Erledigung übertragen. „Erledigung“ heißt, dass der Ortschaftsrat die Aufgabe insgesamt zur eigenen Entscheidung und Erledigung erhält.

Von dieser Möglichkeit hat der Gemeinderat im Jahre 2004 Gebrauch gemacht, indem er in § 13 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung bestimmte, dass dem Ortschaftsrat Meitzendorf die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Erledigung übertragen wird. Der Begriff Ausgestaltung ist so auszulegen, dass hierzu auch die Ausgestaltung des Hauses mit einer Bühne mit Neben- und Lagerräumen gehört. Somit entscheidet der Ortschaftsrat abschließend über die Planung hierzu. Eine Entscheidung des Gemeinderates erfolgt im Rahmen seiner Finanzhoheit bei der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel.

Rechtsgrundlage hierfür bildet § 11 Abs. 1 Satz 2 GemVO-Doppik. Danach müssen bevor Baumaßnahmen im Haushaltsplan ausgewiesen werden insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter ersichtlich sind. Diese Voraussetzungen wurden durch den Beschluss des Ortschaftsrates erfüllt. Somit ergab sich kein Anlass zur Vorberatung der Angelegenheit im Bauausschuss.